



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



FRK-Breitbandkongress 16.09.2021

TKG-Novelle und ihre Auswirkungen auf Netzbetreiber

Überblick über die neuen Regelungen des TKMoG zu
Genehmigungsprozessen und Verlegetechnologien
Betriebskostenumlage und Glasfaserbereitstellungsentgelt



TKG 2021

mindertiefe_Verlegung
Small_Cells
Open_Access
Wegerechte
Breitbandatlas
Gebäudenetze
zentrale_Informationsstelle
koordinierende_Stellen
VLC-Netze
UniverGenehmigungsverfahren
Frequenzen
oberirdische_Verlegung

Mobilfunkvorwettbewerb
Glasfaserbereitstellungsentgelt



Seit 09/2020 DIN/FGSV-Normierung zu Verlegemethoden

16.03.2021 Handreichung zu Ausstattungspflichten Neubauten

20.05.2021 MobilfunkvorausschauVO

23.06.2021 TKMoG vom Bundespräsidenten unterzeichnet

23.06.2021 1. Umsetzungsworkshop
zur Vorstellung inhouse-Regelungen

08.07.2021 2. Umsetzungsworkshop TKG-Diskussion

August 2021 Entwurf der technischen Richtlinie zur
Mobilfunkvorausschau



TK-Modernisierungsgesetz 2021

Betrachtungsschwerpunkte

1. Genehmigungsverfahren und Verlegemethoden
2. Investitionsanreize für Gebäudeinfrastruktur
3. anstehendes Arbeitsprogramm der AG Digitale Netze



Überblick über die Neuregelungen im Wegerecht

Unterabschnitt 1 - Wegerechte	Abschnitt 1 - Wegerechte
§ 68 Abs. 1 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege	§ 125 Berechtigung zur Benutzung öffentlicher Wege und ihre Übertragung
§ 69 Übertragung des Wegerechts	§ 125 Berechtigung zur Benutzung öffentlicher Wege und ihre Übertragung
§ 68 Abs. 2 Satz 1 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege	§ 126 Pflichten der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien
§ 68 Abs. 3 bis 4 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege	§ 127 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien
§ 68 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege	§ 127 Abs. 7 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien
...	...
§ 77p Genehmigungsfristen für Bauarbeiten	§ 150 Genehmigungsfristen für Bauarbeiten

Antragserfordernis, Sonderregelungen für untiefe & oberirdische Verlegung: § 68 -> §§ 125 – 127; Genehmigungsfristen: § 77p -> § 150



Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik

TKG 2016	TKModG 2021
Abschnitt 3 Wegerechte und Mitnutzung Unterabschnitt 1 Wegerechte	Teil 8 Wegerechte und Mitnutzung Abschnitt 1 Wegerechte
§ 68 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege	§ 126 Pflichten der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien
(2) ¹ Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.	Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

- **Keine** inhaltliche Veränderung der Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der anerkannten Regeln der Technik
- **Lediglich Separierung** und Verschiebung von § 68 II nach § 126



Regelungen zur geringeren/mindertiefen Verlegung

TKG 2016	TKModG 2021
<p>§ 68 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege Absatz 2</p> <p>²Beim Träger der Straßenbaulast kann beantragt werden, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) in geringerer Verlegetiefe, wie im Wege des Micro- oder Minitrenching, zu verlegen.</p> <p>³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und 2. nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt oder 3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernimmt. <p>Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen.</p>	<p>§ 127 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien Absatz 7</p> <p>(7) ¹Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching, verlegt werden (mindertiefe Verlegung).</p> <p>²Eine mindertiefe Verlegung darf erfolgen, wenn</p> <p>der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt.</p> <p>³Die Sätze 1 und 2 sind auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden.</p> <p>(8) ...²Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die mindertiefe Verlegung oder Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen, und der Wegebausträger von den Angaben des Antragstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der mindertiefen Verlegung oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sein.</p>

- Aus geringere Verlegetiefe wird **Mindertiefe Verlegung**
- Verallgemeinerung des Bezugspunktes anerkannter Regeln der Technik durch Streichung der ATBestStra
- Regelungstechnik gebundener Entscheidung (Ermessenseinschränkung) unverändert trotz sprachlicher Anpassung
- Regelung auf ihren Kern reduziert: Erlaubnis bei TKG-typischer Kostenübernahme des TK-NB/ Verzicht auf Hinweise zu unwesentlichen Beeinträchtigungen
- Abweichende Nebenbestimmungen müssen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sein



Oberirdische Verlegung

<p>§ 68 (3) ...</p> <p>⁵Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. ⁶In die Abwägung kann zugunsten einer Verlegung oberirdischer Leitungen insbesondere einfließen, dass vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen.</p> <p>⁷Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.</p>	<p>§ 127 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien</p> <p>(6) ¹Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. In die Abwägung muss zugunsten einer beantragten Verlegung oberirdischer Leitungen insbesondere einfließen, dass der Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beschleunigt wird oder die Kosten der Verlegung hierdurch maßgeblich gesenkt werden. ²Soweit beantragt, sollen in der Regel oberirdische Leitungen verlegt werden, wenn vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen.</p> <p>³Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichem Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.</p>
<p>§ 68 (3)...</p> <p>⁸Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>⁹Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln.</p>	<p>§ 127 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien</p> <p>(8) ¹Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind;</p> <p>die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln.</p> <p>²Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die mindertiefe Verlegung oder Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen, und der Wegebausträger von den Angaben des Antragstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der mindertiefen Verlegung oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sein.</p> <p>³Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>

- § 68 III wird zu § 127 VI und VIII
- Betonung des Abwägungskriteriums Beschleunigung und Kostensenkung sowie der notwendigen Gründe ÖS und ÖO für Nebenbestimmungen



Genehmigungsverfahren Teil I

3-Monatsfrist

§ 77p Genehmigungsfristen für Bauarbeiten	§ 150 Genehmigungsfristen für Bauarbeiten
<p>Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zwecke des Aufbaus der Komponenten von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen notwendig sind, sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</p>	<p>Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zweck des Aufbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität notwendig sind, sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</p>

- **Keine inhaltlichen Veränderungen !**
- § 77p wird zu § 150
- Digitale Hochgeschwindigkeitsnetze wird zu Netze sehr hoher Kapazität



Genehmigungsverfahren Teil II

Antragserfordernis und Fristen

§ 68 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege	§ 127 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien
<p>(3) Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich.</p> <p>²Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt.</p> <p>³Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</p>	<p>(1) Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich.</p> <p>[...]</p> <p>(3) ¹Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. ²Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebaulastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebaulastträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. ³Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen.</p> <p>⁴Die Zustimmungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁵Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>(4) ¹Wird eine nach Maßgabe etwaiger Verwaltungsvorschriften des jeweils zuständigen Wegebaulastträgers nur geringfügige bauliche Maßnahme diesem vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. ²Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebaulastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebaulastträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. ³Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen.</p> <p>(5) Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen.</p>

- § 68 III wird zu § 127 I, III, IV, V
- Regelung zu unvollständigen Anträgen ergänzt (deklaratorisch plus 1-monatiger Mitteilungsfrist)
- **Optionales Anzeigeverfahren** mit einmonatiger Wartefrist für Genehmigungsfiktion für **geringfügige Baumaßnahmen**
- Umfang der dreimonatigen Genehmigungsfrist (Wegerecht + **Naturschutz, Wasserhaushalt, Denkmalschutz, Straßenverkehr**)
- Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt !
- Aufforderung zur Einrichtung **koordinierende Stellen** der Länder



Strukturell:

Antragserfordernis, untiefe & oberirdische Verlegung: § 68 -> §§ 125 - 127

Genehmigungsfristen: § 77p -> § 150

Inhaltlich:

1. Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der anerkannten Regeln der Technik

- **Keine** inhaltliche Veränderung, **lediglich Separierung** und Verschiebung von § 68 II nach § 126

2. Mindertiefe Verlegung

- Aus geringere Verlegetiefe wird **Mindertiefe Verlegung**
- Verallgemeinerung des **Bezugspunktes anerkannter Regeln der Technik** durch Streichung der ATBestStra
- Regelungstechnik gebundener Entscheidung (Ermessenseinschränkung) unverändert
- Regelung auf Kern reduziert: Erlaubnis bei TK-typischer Kostenübernahme, Verzicht auf unwesentlichen Beeinträchtigungen
- Nebenbestimmungen müssen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sein

3. Oberirdische Verlegung

- § 68 III wird zu § 127 VI und VIII
- Betonung Abwägungskriterien Beschleunigung, Kostensenkung sowie notwendige Gründe ÖS/ÖO für Nebenbestimmungen

4. Genehmigungsverfahren

- **Keine inhaltlichen Veränderung der 3-Monatsfrist/Genehmigungsfiktion**
- § 77p wird zu § 150; Digitale Hochgeschwindigkeitsnetze wird zu Netze sehr hoher Kapazität
- § 68 III wird zu § 127 I, III, IV, V
- **Regelung zu unvollständigen Anträgen** ergänzt (deklaratorisch plus 1-monatiger Mitteilungsfrist)
- **Optionales Anzeigeverfahren** mit einmonatiger Wartefrist für **geringfügige Baumaßnahmen**
- Umfang der Genehmigungsfrist (Wegerecht + **Naturschutz, Wasserhaushalt, Denkmalschutz, Straßenverkehr**)
Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt !
- Aufforderung zur Einrichtung **koordinierende Stellen** der Länder



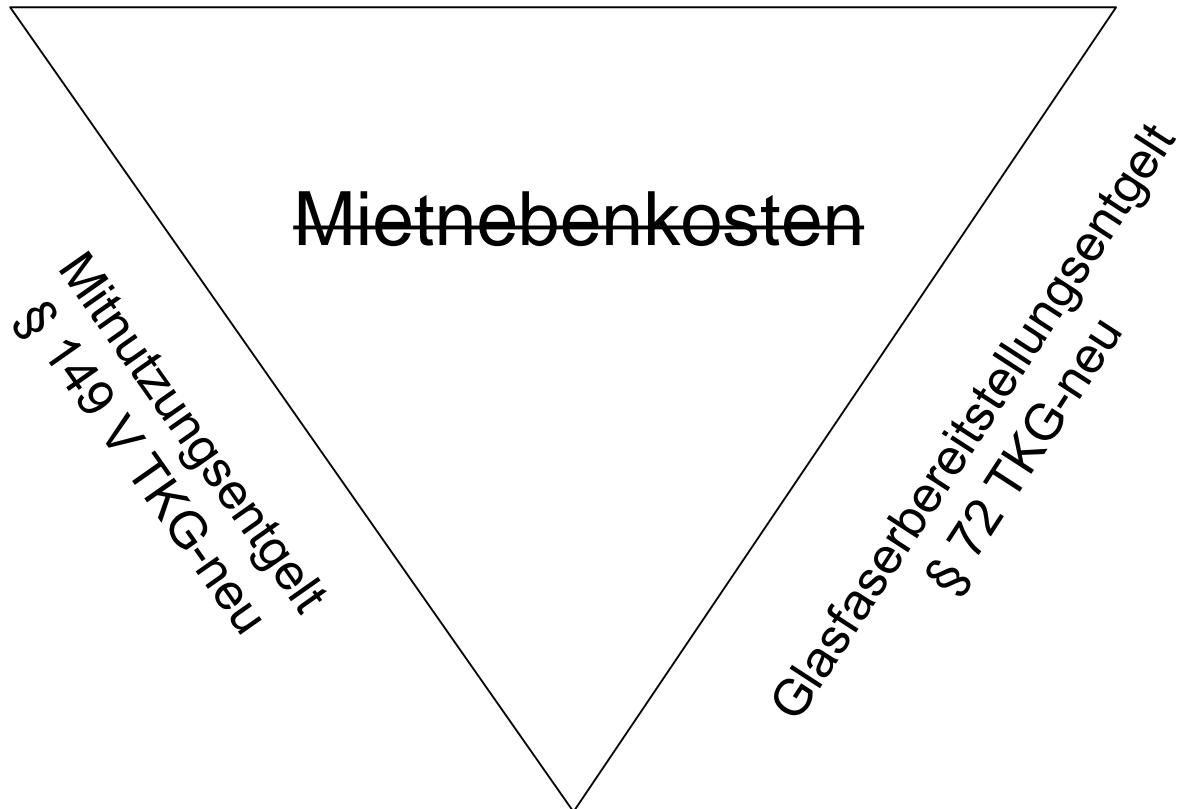
Investitionsanreize für Gebäudeinfrastruktur

Umlagefähigkeit von Glasfaserinvestitionen – Der neue Dreiklang



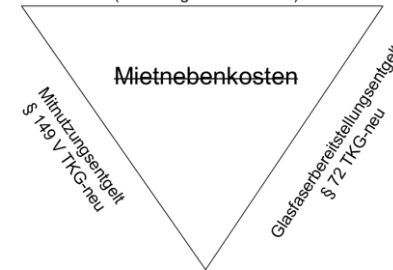
Umlagefähigkeit von Glasfaserinvestitionen ab 1.12.21

Modernisierungsumlage § 555b Nr. 4a BGB-neu
(Erhöhung der Kaltmiete)



Modernisierungsumlage

(§ 555b Nr. 4a BGB)



Grundsatz: Modernisierung gebäudeinterner Netze durch Gebäudeeigentümer/Vermieter mit Glasfaser ist eine Modernisierungsmaßnahme nach § 555b Nr. 4a BGB-neu

Voraussetzungen:

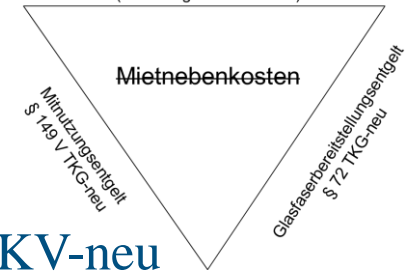
- Anbindung an vorgelagertes Netz erforderlich
- **Freie Anbieterwahl der Mieter**, d.h. unbeschränkter Zugang zu Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste (§ 559 I BGB-neu)

Rechtsfolge:

→ Möglichkeit zur **Erhöhung der Kaltmiete** nach § 559 BGB

Glasfaserbereitstellungsentgelt

§ 72 TKG-neu, § 556 Abs. 3a BGB-neu, § 2 Nr. 15 BetrKV-neu



Gebäudeeigentümer kann Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit Errichtung eines inhouse-Glasfasernetzes beauftragen UND die Kosten auf den Mieter umlegen, wenn u.a.

- Erstmalige Errichtung eines kompletten Glasfasernetzes
- Betriebsbereitschaft & Anbindung an öffentliches VHC-Netz für die Dauer des Bereitstellungszeitraumes vereinbart
- Unentgeltlicher, unbefristeter offener Netzzugang am Hausübergabepunkt
- Transparente Abrechnung gegenüber Mieter
- Funktionsfähige Errichtung bis 31.12.2027

Rechtsfolge:

- Umlagefähigkeit vereinbarter Entgelte je Wohneinheit bis zu **5,- €/Monat** bzw. 60,-/Jahr für max. **5** bzw. bei aufwändigen Maßnahmen **9 Jahre**

§ 72
Glasfaserbereitstellungsentgelt

(1) Der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes kann auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Eigentümer des Grundstücks von diesem ein Bereitstellungsentgelt nach Maßgabe der folgenden Absätze erheben, wenn der Betreiber

1. das Gebäude zur Errichtung des Grundstücks erstmalig mit einer Netzinfrastruktur ausstattet, die vollständig aus Glasfaserkomponenten besteht,
2. die Netzinfrastruktur nach Nummer 1 an ein öffentliches Netz mit sehr hoher Kapazität anschließt, und
3. für den mit dem Eigentümer des Grundstücks vereinbarten Bereitstellungszeitraum die Betriebsbereitschaft der Netzinfrastruktur nach Nummer 1 und des Anschlusses an das öffentliche Netz mit sehr hoher Kapazität nach Nummer 2 gewährleistet.

Dem Eigentümer eines Grundstücks steht der Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts gleich.

(2) Das Bereitstellungsentgelt darf im Erhebungszeitraum, der mit Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) beginnt, in unregelmäßigen Zeitabschnitten erhoben werden. Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens 60 Euro und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens 540 Euro je Wohnfläche betragen. Es darf höchstens für die Dauer von bis zu fünf Jahren erhoben werden; in diesem Zeitraum zur Refinanzierung der Gesamtkosten nicht ausreichend, kann er auf höchstens neun Jahre verlängert werden. Überschreitet die Gesamtkosten 300 Euro (aufwändige Maßnahmen), hat der Betreiber nach Absatz 1 die Gründe hierfür darzulegen.

(3) Bei der Festsetzung des Bereitstellungsentgelts dürfen die auf die Jahre des Erhebungszeitraums gleichmäßig verteilten tatsächlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtigt werden, die für die Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) entstanden sind, dies sind die Kosten für die Errichtung der passiven Netzinfrastruktur und der Glasfaserkabel im Gebäude, Kosten, die von einem Dritten übernommen oder die mit Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten gedeckt werden, sind von den Kosten nach Satz 1 abzuziehen.

(4) In jeder Rechnung des Betreibers nach Absatz 1 an den Eigentümer des Grundstücks sind auszuweisen

1. die Höhe des Bereitstellungsentgelts für den Abrechnungszeitraum,
2. Beginn und Ende des Erhebungszeitraums,
3. die Gesamtkosten,
4. bei aufwändigen Maßnahmen gemäß Absatz 2 Satz 4 die Darlegung der Gründe sowie
5. bei Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) vor dem 1. Dezember 2021
 - a) deren Errichtungsdatum,
 - b) die Laufzeit des anlässlich der Errichtung abgeschlossenen Gestattungsvertrages und
 - c) den Zeitpunkt, ab dem das Bereitstellungsentgelt erstmals erhoben werden soll.

(5) Nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums ist der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, die Betriebsbereitschaft der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) zu gewährleisten.

(6) Der Betreiber nach Absatz 1 hat Anketten von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Zwecke der Versorgung von Endnutzern dauerhaft auf Antrag Zugang zur passiven Netzinfrastruktur sowie das Glasfasernetz im Hausübergabepunkt zu transparenten und nicht unterschwelligem Bedingungen und unentgeltlich zu gewähren. Die Pflicht nach Satz 1 trifft nach Ende des Bereitstellungszeitraums den Eigentümer des Grundstücks.

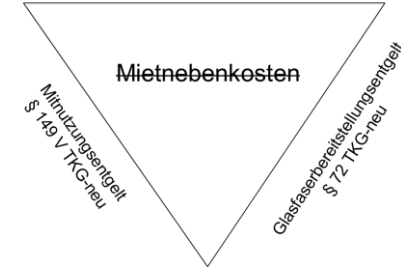
(7) Die vorgenannten Regelungen gelten für Glasfasernetzstrukturen, die spätestens am 31. Dezember 2027 errichtet worden sind. Ein Bereitstellungsentgelt kann auch für Infrastrukturmaßnahmen erhoben werden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 1. Dezember 2021 errichtet wurden, wenn

1. die Voraussetzungen der vorigen Absätze eingehalten sind und
2. der Eigentümer des Grundstücks und der Betreiber nach Absatz 1 anlässlich der erstmaligen Errichtung der Netzinfrastruktur einen Gestattungsvertrag geschlossen haben, der nach der vertraglichen Vereinbarung bis bestenfalls am 1. Juli 2024 endet.

In diesem Fall ist das Bereitstellungsentgelt in dem Verhältnis zu kürzen, das dem Verhältnis von verstrichener Zeit seit Errichtung der Infrastruktur zu der verbleibenden Laufzeit des Gestattungsvertrags nach Nummer 2 entspricht.



Erhöhtes Mitnutzungsentgelt nach § 149 V TKG



Voraussetzungen:

- Neu errichtete Glasfaserkomponenten
 - Auf Kosten eines Eigentümers / Betreibers öffentlicher TK-Netze
 - Mitnutzungsanspruch nach § 145 II, III TKG
d.h. keine Inanspruchnahme von Open Access nach § 72 VI TKG
- Mitnutzungsentgelte sind nachrangig zum
Glasfaserbereitstellungsentgelt (§ 145 VIII TKG)

Rechtsfolge:

Erhöhter Aufschlag auf die gewährte Aufwandsentschädigung,
der das **Geschäftsplan** und **Investitionen** des Errichters
berücksichtigt



Übergangsregelung

Bestandsanlagen (Stichtag 30.11.2021):

- Fortführung der bisherigen Nebenkostenumlage bis 30.6.2024
- Ab 30.6.2024 nur noch Betriebsstrom und Wartung umlagefähig

Überführung von Bestandsanlagen in
Glasfaserbereitstellungsentgelte möglich, wenn Investition noch
nicht vollständig refinanziert (& Gestattungsvertrag>2024)

Sonderkündigungsrecht für Bezugsverträge über die Lieferung mit
Telekommunikationsdiensten ohne Schadensersatz nach
§ 230 V TKG-neu

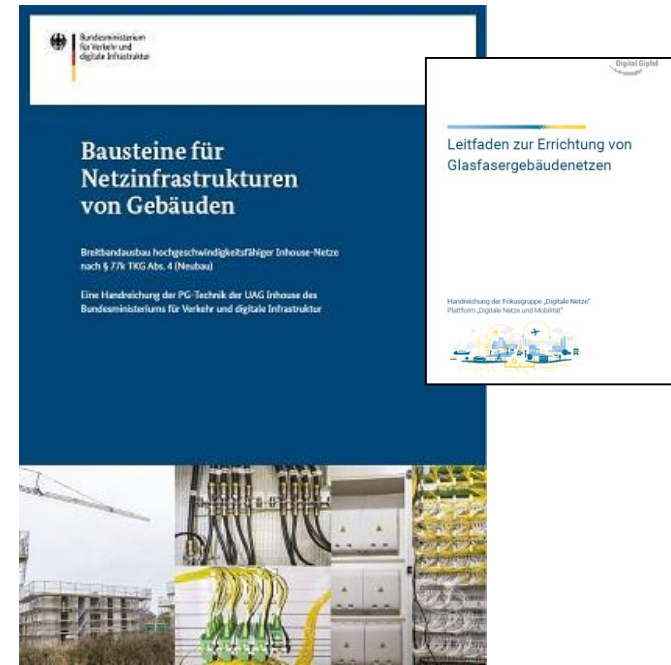
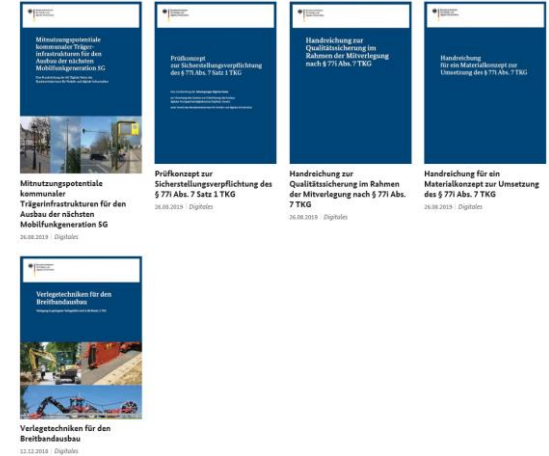
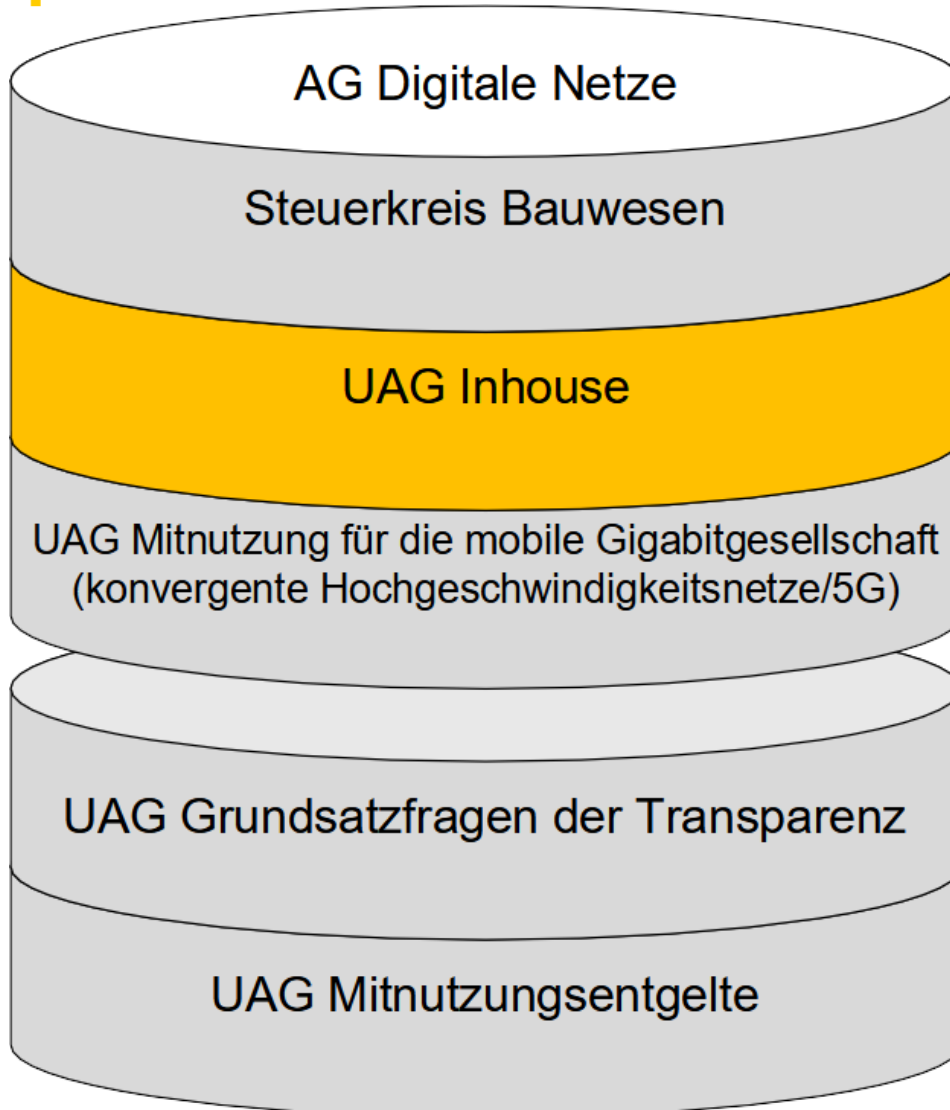


Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Ausblick



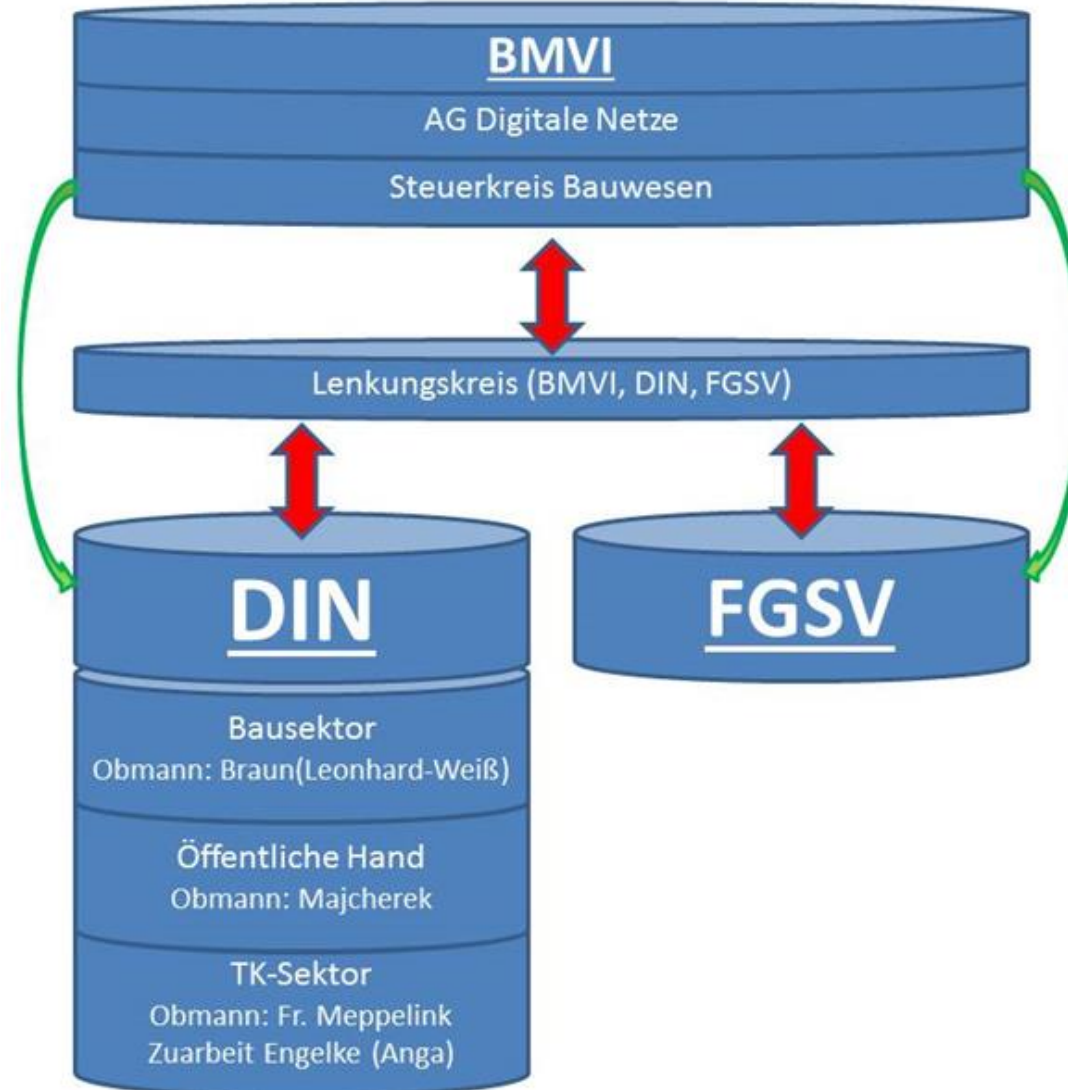
Arbeitsprogramm AG Digitale Netze des BMVI





Exkurs Standardisierung

Trench-, Fräs- und Pflugverfahren für den Breitbandausbau





Geplante neue Projektgruppen

- Handreichung Neubaugebiete
- Überarbeitung Verlegemethoden
- Handreichung Ausstattungspflichten Bestandsbauten
- Aktualisierung der Nutzungsrichtlinien Bundesfernstraßen
- Eckpunktepapier Baukapazitäten



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Digitale Workshopreihe

>Digitalisierung nachhaltig gestalten<

immer Dienstags, 10.00-11.30 Uhr

→ Workshops zu nachhaltigem Mobilfunk ab 21.09.

Registrierung unter [bmvi.de](https://www.bmvi.de):

<https://www.bmvi.de/tools/forms/workshop-digitalisierung-nachhaltig-gestalten/start.html>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Mirko Paschke

Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur
Digitale Gesellschaft und Infrastruktur
Referat Netzausbau
Leiter der AG Digitale Netze

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Telefon: 0228 99 300 6161

mailto: mirko.paschke@bmvi.bund.de

ref-dg16@bmvi.bund.de

ag-digitale-netz@bmvi.bund.de

nachhaltiger-netzausbau@bmvi.bund.de

Internet: www.bmvi.bund.de

www.bmvi.de